

V C
4035



h.



h. 935, 26.



V c
4035

Articuls-Brieff /

Darauff dem Durchlauchtigsten / Hochgeborenen Fürsten vnd Herren /
Herrn /

Johann Georgen /

Herzogen zu Sachsen / Büllich / Cleve vnd Bergk / des Heiligen Römischen Reichs Erzmarschalln / vnd Churfürsten / Landgrafen in Düringen / Marggrafen zu Meissen / Burggrafen zu Magdeburg / Grafen zu der Mark vnd Ravensperg /
Herrn zu Ravenstein /

Die Hochdeutschen Knechte / welche Ihre Churfürst Durchl. zu beschützung dero Land vnd Leute / durch dero selben bestalten Obersten / vnd Kriegs Officir erwerben lassen / zu dienen / vnd den zu halten / zuge-
loben vnd nachzukommen schwe-
ren sollen.



I.

Anfänglich sollet ihr dem Durchl.
Hochgebornen Fürsten vnd Herrn/
Herrn Johann Georgen/ Herzogen zu
Sachsen/ Gütlich/ Cleve vnd Berge/
Des Heiligen Römischen Reichs Erzmarschaln vnd
Churfürsten/ Landgrafen in Thüringen/ Marggrafen
zu Meissen/ Burggrafen zu Magdeburg/ Grafen zu
der Marck vnd Ravensberge/ Herrn zu Ravensstein/
geloben vnd schweren/ Ihre Churf. Durchl. getrewlich
zu dienen/ dero Schaden zu warnen/ vnd Frommen zu
fördern/ desgleichen allen ewern verordneten Obristen/
auch Hauptleuten/ Leutenandten/ Fendrichen vnd Bes
beln/ wider vnd gegen den Feinden gehorsam zu seyn/
was sie mit euch schaffen vnd gebieten/ das Kriegsleuten
zustehet/ er sey Edel oder Vnedel/ klein oder groß Hans/
dasselbe ohne alle Widerrede vnd Auszug zuthun/ vnd
keine Meuterey zu machen/ sondern euch gebrauchen zu
lassen/ es sey gegen den Feinden/ oder von den Feinden/
vff Zügen/ Schlachten/ Stürmen oder Wachten/ vnd
wie es sich begeben/ bey Nacht vnd Tage/ nach dem es die
Notthurfft erfordert/ wo aber einer oder mehr darin un
gehorsam erschiene/ der oder dieselben sollen nach Erkant
niß Ihrer Churf. Durchl. oder der Obristen gestrafft
werden/

werden / als in nach geschriebenen Articulis klärlich
geschrieben stehet.

II.

Sol ein jeder Kriegsmann sich Gottloser Wort
vnd Berck enthalten / vnd den Sieg wider den Feind
von oben herab von Herzen bitten / würde sich aber einer
oder mehr / mit Gotteslästerlichen Worten oder Berck-
en vergreiffen vnd erzeigen / die sollen am Leibe gestrafft
werden.

III.

Es soll auch ein jedes Fendel Knechte / sämptlich
oder sonderlich / oder Rottenweiß / wie es sich begeben /
oder die Nothdurfft erheischt / gebrauchen vnd schicken
lassen / es sey vff Züge / Wacht / oder Besatzungen / nach
Erkänntnis höchstermelter Ihrer Churfürstl. Durchl.
oder dero Obersten.

IV.

Ob es sich begeben / daß ein Hauptman mit des an-
dern Hauptmans Fendrich / Webeln vnd Knechten zu
thun schüsse / was die Nothdurfft erforderte / was Kriegs-
leuten zuthun möglich ist / darinnen soll ihnen gehorsam
met werden / gleich ob solches der rechte Hauptmann
schüsse.

V.

Die Kindbetterin / Schwangerefrauen / Jung-
frauen / alte Leute / Prediger vnd Kirchendiener / die sol
man

A ij

man

man wie sich gebühret / beschützen / beschirmen / vnd bey
Leibesstraffe in keinem wege beledigen.

VI.

Gold
Ihr sollet dreßsig Tage für einen Monat zu dienen
schuldig seyn / wie dann der Brauch ist / vnd soll einem
jeden gebührender Monat Gold gegeben vnd alle Mo-
nat bezahlet werden.

VII.

Gold
Ob man euch auch Gold / oder Gilden / Groschen /
oder Gold Gronen geben würde / die sollet ihr nehmen
nach dem Werth desselben Landes Gebrauch / vnd wie
diz Orts andere Kriegsleute / Reuter vnd Knechte /
besoldet vnd bezahlet werden.

VIII.

Gold
Do sich das Geld verzüge / vnd in etlichen Tagen
vnd Zeit nicht gleich da were / so sollet ihr gedult tragen /
vnd nichts desto weniger eure Wacht versehen / vnd kei-
nen Zug vnd Abbruch gegen dem Feind abschlagen / wie
dann Kriegsleuten gebühret.

IX.

Gold
Wo einer oder mehr Geld empfienge / vnd noch dar-
umb zu dienen schuldig were / vnd darüber ohne erlaubnis
vnd Passport des Obristen hinweg züge / wo oder von
derselben einer oder mehr betreten würden / die sollen an
Gut / Leib vnd Leben / sonder Brthel vnd Recht / gestrafft
werden / vnd jederman gut Preis seyn.

Es

X.

Es soll kein Knecht im Zuge aus der Ordnung gehen/ ohne merckliche Ursachen/ wo aber einer oder mehr in solchem ungehorsam were / so sollen die Hauptleute/ Feldwebel vnd gemeine Knechte / den oder dieselbigen/ wer sie seynd / so nicht in der Ordnung bleiben wolten/ mit Gewalt in die Ordnung treiben.

XI.

Ob sichs begeben/ daß eine Feldschlacht oder verordneter Sturm an Bestungen beschehe / vnd mit Gottes Hülffe erobert würde/ so soll als dann ewern jeden/ wie ihn der Monat seines Diensts begreiffet / sein Monat aus- vnd angehen/ vnd soll euch weiters nichts schuldig seyn/ vnd obs sich begeben/ daß vff solches das Geld nicht gleich zur Stund an bey der Hand were/ vnd den Feinden den Abbruch geschehen möchte / So sollet ihr auch nach der That nachzudrücken/ wie ewre Obersten gebieten/ zuziehen/ vnd was für gut geachtet würdet / nicht widern/ zuvor aber keinen Zug den Feinden zu Abbruch abschlagen.

XII.

Ob ihr durch die Obristen/ Hauptleute/ oder derselben Befehlichshabere / Fendelein- oder Kottenweise in Besatzungen geschickt würdet/ es were in Städten/ Schlössern/ Märkten oder Flecken/ wie es sich zutrüge/ vnd ihr in solcher Besatzung durch die Feind ersuchet würdet/

A iij

würdet/

würdet/ es were durch einen oder mehr Stürmen/ So
soll man euch darumb weiters nichts/ dann ewere Besol-
dung tregt/ zuthun schuldig sein.

XIII.

Plündern Ob Schlösser/ Städte vnd andere Besatzungen
mit Theidungen auffgenommen würden/ So soll einer
keiner darein fallen oder Plündern/ auch darein nicht ge-
hen oder kommen/ es weren dann ehliche darein verord-
net/ darzu auch die Gesicherten vnd Gehuldigten/ bey
der Sicherung vnd Huldigung bleiben lassen/ vnd nichts
weilers darwieder thun vnd handeln / ohne Wissen vnd
Erlaubnis des Obersten / oder wer seintwegen Befeh-
lich hat / alles bey Leibesstraffe.

XIV.

Plündern Wo Schlachten oder Stürmen erobert würden /
wie das were / So sol sich niemands fahens / plündern /
oder omb das Gut annehmen / es sey dann die Wahlstat
vnd Platz zuvor eröbert / sondern in guter Ordnung blei-
ben / bey vermeidung Leibesstraffe.

XV.

Plündern Es sol auch keiner aus dem Läger auff Beuthe oder
anderstwhin ziehen / ohne Wissen vnd Willen seines
Hauptmans bey Leibesstraffe.

XVI.

Flucht Ob einer oder mehr wären / die Flucht im Feld oder
sonst machten / So sol der nechste in den oder dieselben
stechen

So
sol
gen
wer
t ges
ord
bey
chts
vnd
feh
den /
ns /
stat
blei
oder
ines
oder
elben
echen

Rechen vnd schlagen / vnd ob einer / der also eine Flucht
machen wolte / darüber zu tode geschlagen würde / so sol
sich niemands an ihm verwickelt / sondern grossen Danck
verdinet haben / wo aber einer entlieffe / so sol derselbe
den Hauptleuten angezeigt / vnd alsdann / wo er bekom
men würde / an seinem Leibe gestrafft werden.

XVII.

Es sol auch bey ewern Eyden von euch keine Gemel
ne / ohne Wissen vnd Willen der Obersten gehalten wer
den / welche aber solches obertreten würden / die sollen alle
Meinendig gehalten / vnd an Leib vnd Leben gestrafft
werden / ohn alle Gnade.

XVIII.

Es sol auch keiner mit den Feinden / es sey im Lager /
Zug oder Behausungen sprach halten / auch keine Brie
fe in der Feinde Lager schreiben oder Bothschaft thun /
vnd von dem Feind auch keine empfangen / ohne Befehl
lich vnd Erlaubnis des Obristen bey Leibesstraffe.

XIX.

Ob einer oder mehr Verrätheren oder andere böse
Stück trieben / der oder dieselben sollen alsbald den Pro
fosen angezeigt werden / vnd der Profosß alsdann nach
Befehl des Obristen mit ihme handeln.

XX.

Ob einer alten Neid oder Haß zum andern hette / sol
er denselben in diesem löblichen Vornehmen in alie wege
ruhen lassen / vnd nicht rechen mit Worten oder Wercken /
es sey

es sey dann mit Recht / Wo aber einer oder mehr / das
überschreiten vnd nicht halten würden / der oder dieselben
sollen am Leib vnd Leben gestrafft werden.

XXI.

Handl. Ob einer oder mehr sein Gewehr nach einem schüsse oder
würffe / es were vor oder nach dem Friede / oder steche / der
selbe sol an seinem Leibe gestrafft werden.

XXII.

Handl. Wo auch zweene oder mehr / was Nation vnd Landart
die seyn / vneinig würden vnd sich mit einander schlügen / So
sol sich kein theil gegen dem andern rotten oder Partheien /
sondern cheidens halben da seyn / damit grosser Vnwill ver-
hütet werde / Welcher sich auch vngheorsamlich in solchem
verhielte / derselbe sol gestrafft werden nach Erkänntnis des
Obristen.

XXIII.

Handl. Wo sich denn zweene oder mehr mit einander schlügen
oder zertrügen / so sollen die nechsten dabey trewlich vnd vn-
partheisch Frieden nehmen / zum ersten / zum andern / vnd zum
drittenmahl / vnd welcher dann nicht Frieden geben / vnd drü-
ber zu tode geschlagen würde / So sol der Thäter frey gebüßet
haben / vnd der vber gebotenen Frieden schlägt / der sol an
Leib vnd Leben gestrafft werden.

XXIV.

Handl. Es sol keiner an gefährlichen örtern / sonderlich weil die
Wache besetzt ist / bey der Nacht abschliessen / es sey im Lager /
Städten / oder Schlössern / dardurch Schaden entstehen
möchte / bey Leibes Straffe.

XXV.

Handl. Ob auch einer vff die Wacht beschieden were / vnd nicht
kame /

käme / der sol gestrafft werden nach des Obersten Erkant
nüs / Vnd ob einer an der Wacht were / vnd darab ohne Er-
laubnüs gienge / der sol ohn alle Gnade gestrafft werden.

XXVI.

Es sol auch keiner bey den Freunden / vnd die weil ihr in
der Feinde Land send / auff dem Zuge oder in den Lägern nie-
mand nichts mit Gewalt nehmen / wer aber etwas nehme /
vnd Klage käme / der sol am Leibe gestrafft werden.

XXVII.

Ob auch mehr dann eine Nation / oder anderer Herren
Volck in dieser Kriegsversammlung were / So sol keiner mit
denselben Vffruhr noch Vnwillen anfahen / auch nicht mit ih-
nen spielen / damit grosser vnwillen verhütet werde / bey Leibs-
Straffe.

XXVIII.

Wann dem Feldlager Proviand zugeführet würdet /
vnd in das Lager oder Heer kompt / sol keiner darüber fallen /
oder greiffen / es sey dann zuvor geschätzt / Es sol auch keiner
vor das Lager hinaus lauffen Proviand vorzukuffen / son-
dern sol das auff freyen Platz in das Lager führen vnd brin-
gen lassen / vnd warten biß es geschätzt wird / wie obstehet / bey
Leibesstraffe.

XXIX.

Wo der Profosß oder seine Knechte / einen oder mehr die
vngheorsam weren / oder mißhandelten / annehmen wolte /
sol sie niemands daran hindern / oder sich wider sie rotten / o-
der derselben annehmen / sondern sie darbey handhaben / Vnd
ob einer oder mehr dem Profossen oder seinen Knechten eini-
gen Gefangenen verhinderte / vnd der Mißhändler dadurch
hinweg käme / So sol der in allermassen / wie der Thäter selbst /
gestrafft werden.

B

Es

XXX.

Muster Es sol sich auch keiner vnter zweene Hauptleute schreiben/ oder zweymahl mustern lassen/ vnd keiner vff des andern Namen durchgehen/ auch keiner den andern mit vnwarheit versprechen/ welcher das thut/ sol an Leib vnd Leben gestrafft werden.

XXXI.

Muster Es sol sich in der Mustring ein jeder bey seinem rechten Tauff- vnd Zunamen/ auch die Stadt/ worinne oder darbey er am nechsten geboren ist/ nennen vnd einschreiben lassen/ auch in der Musterung keiner vff des andern Namen durchgehen/ noch jemandes darzu helffen/ rathen/ oder fördern/ damit höchstermelter vnser gnädigster Churfürst vnd Herr/ von dessentwegen ihr bestellet seyd/ mit vnbillichen/ vnzulässlichen Soldaten nicht beschweret oder betrogen werde/ wie das beschehen kan oder möchte/ in keiner Weise/ Vnd welcher das vberfuhr/ derselbe sol nicht alleine Trewloß vnd Meinen dig seyn/ vnd für einen Schelmen gehalten werden/ sondern darzu mit dem Hencker an seinem Leibe Peinlich/ oder aber nach Erkantnis des gemeinen Hauffen/ gestrafft werden.

XXXII.

Muster Es sol auch keiner dem andern einige Wehre oder Harnisch vff dem Musterplatz darleyhen/ bey vngnädiger Straff.

XXXIII.

Lager Wo Reislige vnd Fußknechte/ bey einander in einem Lager liegen würden/ So sollen die Knechte ziemlicher massen weichen/ damit die Reisligen ihre Pferde vnterbringen mögen vnd sich miteinander leiden.

XXXIV.

Quartier Es sol sich auch ein jeder/ wie er von dem Quartiermeister/

ster/ Furrern/oder Rottmeistern losret wird/ desselben Orts
begnügen lassen vnd sich des gütlich vnd friedlich vertragen.

XXXV.

Es sol auch keiner ohne sonderbahren Befehlich des Oberisten/ brandschätzen/ brennen oder die Läger anzünden/ bey Leibesstraff / vnd sonderlich sol man das nicht thun / wo das Volck für= oder durchzeucht / damit Hutt / oder Proviand nicht verhindert werde.

XXXVI.

Es sol auch ewer jeder sich des Zutrinkens vnd Trunkenheit mässigen / dann wo einer in der vollen weise / von den Feinden geschlagen würde/ oder einen in der vollen Weise schläge / oder sonst etwas verhandelte / derselbtige sol eben so wol ernstlich / als ob er nüchtern gewesen were / gestrafft werden.

XXXVII.

Es sol auch keiner kein Lermen ohne dem Hauptmann vnd seinem Vorwissen vnd Befehlich / es sey dann Noth / machen / bey Leibesstraffe / vnd ob ein Lermen würde / sol ein jeder auff den Platz / dahiner beschieden ist / lauffen / vnd keiner ohne merkliche Leibes Nothdurfft in den Losamentern bleiben / bey verliering des Leibes.

XXXVIII.

Es sol keiner / wer das were / die Mühlen oder Mühlenwerck in Freunden Landen bey Leibesstraffe zu verderben oder zu erwüsten sich vnter stehen.

XXXIX.

Was ein jeder gewinnet / sol ihme nach Kriegs Art vnd Ordnung bleiben / aber mit den Geschütz / Pulver vnd andern / was zu erhaltung des Fleckens gehöret / auch mit den

Gefangenen / was deren von Kriegs Herren / Fürsten oder Obersten weren / sollen Ihre Ehurf. Durchl. dero Obristen / Feldhauptleute oder Leutenant / zu handeln haben / denen sie auch oberantwortet werden sollen / Welcher aber einen Gefangenen von sich kommen liesse / ohne zugebung Ihrer Ehurf. Durchl. oder dero Obersten / der sol am Leibe gestrafft werden / Doch wil man außserhalb der jetztgenandten Personen / ihnen den Kriegs Volck die andern Gefangenen zu Ranzonen verstatten / auch gegen die obgemeldte Gefangene Kriegs Herrn / Fürsten oder Obersten / eine gebührliche Verehrung wiederfahren lassen.

Ranzion
XL.

Wann einer von seinem Feind gefangen / sol ihn der Herr Ranzonen mit seiner Besoldung.

Wol
XLI.

Wann einer von seinem Feind beschädigt oder sonst nach Gottes Willen krank wird / sol alsdann seine Besoldung gleichwol einen Fortgang haben.

Proviant
XLII.

Wo Viehe oder ander Proviant den Feinden abgenommen würde / der oder dieselben Gewinner sollen das Viehe nicht ans dem Lager führen / sondern in dem Lager vmb einen billigen Pfening verkauffen / nach Erkänntnis des Profosen / oder seines Obersten oder Hauptmans / den gemeinen Knechten zu Gut vnd Nutz.

Bau
XLIII.

So Schlösser / Städte vnd andere Besatzung vnd Flecken mit dem Sturm gewonnen würden / So sol der Obrigkeit Geschüz / Pulver / vnd was darzu gehöret / auch die Proviant derselben gewonnenen Flecken / vorbehalten seyn / was
aber

aber sonst ein jeder von anderer fahrender Haab oder Blehe gewinnen würde / daß sol ihme nach Kriegsordnung bleiben / nach Kriegsbrauch damit gebahret werden / Vnd wo einer dem andern solch sein gewonnen Gut mit Gewalt oder Rottenweise abdringe oder nehme / der oder dieselbigen sollen darumb nach Erkantnis des Obersten gestrafft werden.

XLIV.

Es sol auch ein jeder die Nachrichter bey Freyheit gemeiner Rechten bleiben lassen / welcher das nicht thut / sol am Leib vnd Leben gestrafft werden.

XLV.

Ob einer oder mehr ohne Passporten aus dem Feld zöge / denen sol man nehmen was sie haben / vnd sie sollen auch darzu von dem Obersten gestrafft werden.

XLVI.

Es sol kein Hauptmann dem andern seine bestalte Knechte / so von ihren Fendelein sich stehlen / ohne des andern Wissen vnd Willen annehmen / Auch kein Reissiger Knecht / der in dem Zug von seinem Herrn käme / von keinem Hauptman zu Fuß angenommen werden.

XLVII.

Es sol keiner dem andern auff dem Spiel auffschlagen / noch weiter dann er bahr Geld hat spielen / Wo aber einer dem andern wenig oder viel vff Borgt abgewünne / sol ihme der ander nichts darumb zu bezahlen schuldig seyn.

XLVIII.

Wo einer oder mehr weren / die die vorgeschriebenen Articul nicht hielten / So sol der / oder dieselbigen als Endbrüchig Peinlich gestrafft werden / nach Ihrer Churfürstl. Durchl. oder des Obersten Erkentnis / Vnd ob was in den

vorgemeldten Articulu vergessen / vnd nicht gemeldet were /
daß den Kriegsleuten zu halten zustehet / So sollen alle Miß-
handlungen / zu Ihrer Churf. Durchl. vnd ewers Obersten
Erkän tnuis stehen / vnd gestrafft werden / Ob auch einer oder
mehr in Dienst begriffen were / vnd Bezahlung genommen /
doch nicht geschworen hette / aus was Ursachen das käme /
so sol er gleich so hoch verpflichtet seyn / als ob er den Eyd leib-
lich geschworen hette.

Fugere
XLIX.

Ihr sollet jeko schweren auff drey Monat / vnd wo
man ewer weiter bedürffte / sollet ihr auff diesen Articuls-
Brieff vnd Bestallung / so lange man ewer bedarff / bestellet
vnd angenommen / auch ohn alle Weigerung vnd Einrede
darauff zu dienen schuldig seyn.

L.

Abzug
Wegen des Abzugs soles bey nachfolgender Ordnung
verbleiben / Nemlich: Wann vor fünfftiger Abdanckung
die Fendel die Zeit ewers Monats völlig ausdienen würden /
daß euch als dann der Bestallung gemess / neben der verdien-
ten Besoldung / ein halber Monat Sold zum Abzug ge-
reicht / wann man aber vor Außgang eines Monats / Zehen /
Zwölff oder Bierzehen Tage abdanken würde / Sol alleine
derselbe vor voll bezahlet / vnd damit die Gebühr des Ab-
zug Geldes auch erstattet seyn.

Spionieren
LI.

Wo man Salva Guardia anschlüge vnd sicher giebet / do
sollet ihr Friede halten / nichts nehmen / fahen / oder beschädi-
gen noch plündern / bey vermeidung Leibesstraff ohne alle
Gnade.

LII.

Ihr

Ihr sollet auch ewer Gewehr / so viel möglich / sauber
vnd vnzerbrochen halten / vnd zur Zeit der Zahlung oder Le-
hens außtheilung jederzeit mit ewern Oberwehren / wie ihr
solche von Ihrer Churf. Durchl. empfangen / erscheinen / wel-
ches dann die Feldwebel / oder andere hierzu deputirte Be-
fehlichshabere fleißig ersehen / vnd zum Fall etwas daran
zerbrochen / oder verwarloset / einem jedern so viel als das
Macherlohn austrägt innenbehalten / vnd zu wteder anrich-
tung seiner zerbrochenen Wehr / ermahnen / Wann solches
geschehen / als dann denselben das hinterhaltene Geld alsbald
würcklich gereicht vnd gegeben werden solle / Wann aber die
Zendel abgedancket werden / sollet ihr schuldig seyn ewere Rü-
stung / Mußqueten / vnd Oberwehren / welche sauber vnd
noch gut seyn / Ihrer Churf. Durchl. Zeugt- oder andern
hierzu verordneten Officirern, vor Ihre Churfürstl. Durchl.
vmb billigen Werth ablösen zugeben.

LIII.

Es sol euch auch von wegen höchstermeltes vnser's gnä-
digsten Herrn versprochen seyn / daß Seine Churf. Durchl.
sich in keine Handlung / Theidigung / noch Vertrag mit den
Feinden heimlich oder öffentlich einlassen sollen oder wollen /
es werde dann ihr die Kriegsleute / neben Ihre Churf. Durchl.
dergestalt darein gezogen / vnd also mit außgesöhnet / daß ihr
alle klein vnd groß Hans / wie die Namen haben / deren Lei-
bes vnd Guts gesichert vnd gänzlich vnbesahret send.

Zu Brkund haben Seine Churf. Durchl. sich mit eige-
nen Händen vnterschrieben / vnd dero Chur Secret hierauff
drucken lassen. Geben den 5. Junij, Anno 1631.

Johans George Churfürst.
(L. S.)

Q 176 4035

Lydt.

Ich gelobe vnd schwere alle dem Jemigen / so mir vorgehalten / dieser Articuls Brieff besaget / vnd einem ehrlichen Kriegsmann zuthun gebühret / getrewlich vnd auffrichtig nachzukommen / So wahr mir GOTT helffe vnd sein heiliges Wort.



geni
Arti
chri
lich
dahr

ULB Halle
004 806 700

3



V 317





H. 935, 26.

Darauff dem

Herzog

Herzogen zu
Bergk/ des Heil
vnd Churfürste
grafen zu M
Grafen

Die Hochde
Churfürst D
te / durch derose
werben la

V c
4035

gebore

en /

ve vnd
arschalln /
/ Marg
burg /

e Ihre
vnd Leu
Officier
ge =

